

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen,
die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Roßleben-Wiehe

Die Stadt Roßleben-Wiehe erlässt auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), in Verbindung mit § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26.10.2019 (GVBl. 2019, S. 457) geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543) durch Beschluss des Stadtrates, in seiner Sitzung am 08.07.2021 folgende Satzung:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 190,00 € Grundbetrag und 6,00 € Zuschlag für jede in der Stadt Roßleben-Wiehe aufgestellte örtliche Feuerwehr.
- (2) Der Wehrführer der Stützpunktfeuerwehr Roßleben erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 €. Die Wehrführer der Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 €.
- (3) Die Leiter der Jugendfeuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 85,00 €.
- (4) Der Gerätewart für Technik und Atemschutz der Stützpunktfeuerwehr Roßleben erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 95,00 €. Die Gerätewarte für Technik und für Atemschutz der Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €.
- (5) Die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €.
- (6) Die Feuerwehrangehörigen als Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €.
- (7) Die Vertreter der Positionen nach (1) bis (2) erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.

§ 3 Zahlung der Aufwandsentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung wird entsprechend der Regelungen gemäß § 5 der ThürFwEntschVO in der jeweils geltenden Fassung vorgenommen.

§ 4 Förderung des Ehrenamtes

- (1) Die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten zur Förderung des Ehrenamtes und in Würdigung der Einsatzbereitschaft eine pauschale Aufwandsentschädigung für den Ausbildungsdienst in Höhe von 3,00 € je Ausbildungsstunde.
- (2) Diese Aufwandsentschädigung ist beschränkt auf maximal 40 Stunden/ Jahr und ist nur für die standortbezogene Ausbildung nach FwDV 2 Teil I Pkt. 1.10 in Ansatz zu bringen.
- (3) Für die Gewährung der Aufwandsentschädigung haben die Wehrführer die Teilnahme am Ausbildungsdienst für jedes aktive ehrenamtliche Mitglied zu bestätigen und dem Träger der Feuerwehr auf Anforderung vorzulegen.
- (4) Die Auszahlung erfolgt als Einmalzahlung im November des jeweiligen Jahres. Überträge aus dem Dezember werden im November des Folgejahres ausgezahlt.

§ 5 Inkrafttreten

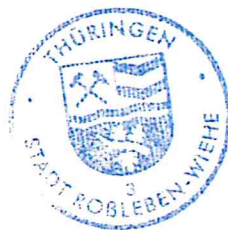
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 4 der Satzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen entgegenstehenden Regelungen außer Kraft:

1. die 1. Neufassung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Roßleben mit den Ortsteilen Bottendorf und Schönnewerda 11.02.2008, sowie die Richtlinie zur Würdigung von im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe verdienster Personen durch die Stadt Roßleben vom 14.12.2007 (FwAuszRt),
2. die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wiehe und ihrer Ortsteile Garnbach und Langenroda vom 07.08.2012 sowie
3. die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Donndorf vom 05.02.2002.

Roßleben-Wiehe, den 12.07.2021


Steffen Sauerbier
Bürgermeister



Beschluss-Nr.: 221-15/2021

Beschlussdatum: 08.07.2021

Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht vom 15.07.2021

Bekanntmachung im Amtsblatt am 27.08.2021

Vermerk

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Anzeigen, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde die Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.